

## Satzung des Basketballvereins Ludwigsfelde 1999 (BVL 99)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.12.1999 gegründete Verein führt den Namen Basketballverein Ludwigsfelde. Er ist hervorgegangen aus der Sektion Basketball der SG Motor Ludwigsfelde und Rechtsnachfolger dieser Sektion.
- (2) Sitz des Vereines ist Ludwigsfelde.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft des Landessportbundes Brandenburg, des Brandenburgischen Basketballverbandes und aller Fachverbände an, die Basketball vereinsmäßig betreiben und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Basketballsportes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Training und Teilnahme am Wettkampfbetrieb, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die gesetzliche Vertreter des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.

### § 3 Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in die Sektionen Wettkampfsport, Freizeitsport und Jugendsport.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart oder Art und Weise der Ausübung des Sportes kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung umselbständige Sektion gegründet werden. Diese Bildung einer neuen Sektion setzt aber den Antrag von mindestens 10 Mitgliedern voraus.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  1. den erwachsenen Mitgliedern (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
    - a) ordentliche Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
    - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
    - c) fördernde Mitglieder
  2. den jugendlichen Mitgliedern (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereines zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freien Ermessen. Die Ablehnung des Antrages muß nicht begründet werden. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereines durch den Antragsteller zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
- (5) Der Austritt kann zum Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) Zahlungrückständen mit Beiträgen von 6 Monaten trotz Mahnung und Nachfristsetzung
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter HandlungenIn den Fällen a), c) und d) ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung den Ausschluß betreffend zu laden mit einer Mindestfrist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Beschluß ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist binnen drei Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines oder auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge. In Härtefällen kann der Vorstand einstimmig die Rückzahlung der Beiträge beschließen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich mit Grund geltend werden.

### § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge werden im Voraus für ein halbes Jahr bis spätestens 15.1. bzw. 15.7. des Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge bemißt sich nach der jeweils aktuellen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, Beitragsordnung des Vereines.

### § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) besondere Vereinsfunktionen
- (2) Jedes Mitglied kann in Funktionen des Vereines bestellt oder gewählt werden.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie wird einmal jährlich einberufen und ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl der Kassenprüfer
  - e) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - f) Beschlussfassung über den Finanzplan
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 3
  - j) Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6
  - k) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
  - l) Die Auflösung des Vereines

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) 20 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muß auf Antrag von 25 von Hundert eine geheime Wahl erfolgen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein.
- (6) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit festgestellt wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß. Die Protokollführung übernimmt ein Vereinsmitglied.
- (8) Das Protokoll enthält zumindest die Tagesordnung laut Einladung und die gefaßten Beschlüsse, darunter die endgültige Tagesordnung, einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

### § 9 Stimmrecht

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung teilnehmen.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollten sich mehr als drei Bewerber für das Amt eines Vorstandsmitgliedes bewerben, kommt es zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten, zu einer Stichwahl.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

### § 11 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung und den Bericht an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereines. Er ist berechtigt, für bestimmte Vereinsaufgaben Vereinsmitglieder einzusetzen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, wie unter Abs. 1 genannt, können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 EURO die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Rechtsgeschäfte über den Rücklagebetrag des Vereines sind unzulässig.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied mit der Leitung beantragen.

### § 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vereines

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht festgelegt werden. Eine Ladungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des Stellvertreters.

### § 13 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

### § 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### § 15 Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes im Land Brandenburg.

### § 16 Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.01.2002 von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen worden und wurde am 30.01.2003 in § 11 Abs. 4 bezüglich der Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes nach Beschluß der Jahreshauptversammlung geändert.

Stand: 30.01.03

Vereinsregister Amtsgericht Zossen Nr. 483 – Beglaubigung vom 12.10.04